

Reglement zur Videoüberwachung

Grundlagen	1	Entscheid der Behörde der Primarschulgemeinde vom 17. Juni 2008 der Behörde der Sekundarschulbehörde vom 24. Juni 2008
Ziel	2	Die Primar- und Sekundarschulgemeinde Frauenfeld setzen die Videoüberwachung gezielt ein zur <ul style="list-style-type: none"> - Prävention von Straftaten und Sachbeschädigungen an Gebäuden und Fahrhabe sowie zur Einhaltung der Schularealordnung in den Schulanlagen. - Eruierung von Tatverdächtigen bei Straftaten und Sachbeschädigungen an Gebäuden und Fahrhabe sowie zur Einhaltung der Schularealordnung in den Schulanlagen.
Art der Überwachung	3	Die dissuasive Überwachung kann mit festen oder mobilen Kameras erfolgen. Der zu überwachende Raum wird vorgängig durch die Schulbehörde definiert.
Verantwortliche Stelle	4	Je nach Schulanlage zeichnet die Behörde der Primar- oder der Sekundarschulgemeinde für die Videoüberwachung verantwortlich. Auf Antrag der Schulleitung stellt die Liegenschaftenkommission der Schulbehörde ein Gesuch zur Überwachung eines klar definierten Raumes einer Schulanlage.
Betriebszeiten	5	Die Videoüberwachung eines durch die Behörde definierten Standortes kann höchstens während maximal 60 Tagen in Folge stattfinden. Danach muss der Standort gewechselt werden. Das Gerät bleibt während der Betriebszeit während 24 Stunden in Betrieb.
Operative Durchführung	6	Auf Antrag der Schulleitung organisiert die Abteilung Betrieb die Installation eines Videogerätes für einen durch die Behörde genehmigten Raum. Bei mehreren zeitlich gleichen Videoüberwachungs-Anträgen der Schulleitungen legt die Abteilung Betrieb die Reihenfolge der Einsätze fest.

Die aufgezeichneten Daten werden auf einem Datenträger aufgezeichnet. Die Auswertung von Daten liegt in der Verantwortung der Abteilung Infrastruktur. Zur Auswertung kann diese externes Personal zuziehen oder eine spezialisierte Firma beauftragen. Die Überwachungskamera und das Auswertungsgerät werden technisch so geschützt, dass Auswertungen nur durch autorisierte Personen erfolgen können.

- | | | |
|---|---|--|
| Aufbewahrung
der Aufzeichnungs-
daten | 7 | Die mit einer installierten Videoüberwachungskamera aufgenommenen Daten werden bei den Frauenfelder Schulen spätestens nach 21 Tagen nach der Aufzeichnung gelöscht.
Eine Datenauswertung erfolgt innert nützlicher Frist nach Feststellung oder Verdachts einer Straftat (Sachbeschädigung, Personenverletzung, Diebstahl usw.) und endet jedoch spätestens nach 30 Tagen.
Sofern ein weiter zu verfolgendes Ereignis auf dem Datenträger aufgezeichnet wurde, wird dies den Strafuntersuchungsbehörden weitergeleitet. |
| Schweigepflicht | 8 | Personen, welche Zugang zu Daten der Videoüberwachung haben, sind der Schweigepflicht unterstellt. |

Ansprechperson:

Schulverwaltung Frauenfeld
Abteilung Infrastruktur
SachbearbeiterIn Betrieb
St. Gallerstrasse 25, Postfach
8501 Frauenfeld

Tel. 052 723 27 33

Mail: infrastruktur@schulen-frauenfeld.ch